

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/037/038/2019/B**

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1 des Beitretenden

des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 2

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 2019 in den Verfahren BSchK/37 /2019/B und BSchK/38/2019/B am 7. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission werden zurückgewiesen.**

**Begründung:**

**1.**

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Am 8. Januar 2019 beantragte die Antragstellerin zu 1 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE bei der Landesschiedskommission. Sie begründete ihren Antrag insbesondere:

1) mit der Missachtung der satzungsgemäßen Geschlechterquote, indem der Antragsgegner den Landesparteitag vom 7./8. Februar 2015 angefochten habe, zu dem durch den Kreisverband keine weibliche Delegierte gewählt worden war und deshalb die gewählten (männlichen) Delegierten nicht zugelassen wurden

2) dass der Antragsgegner demokratische Wahlergebnisse missachtet habe, indem er nach der Wahl des Kreisvorstandes Ende 2016 Neuwahlen forciert habe, die auch im Februar 2017 durchgeführt wurden.

3) dass der Antragsgegner die Aufnahme eines ehemaligen AfD-Mitgliedes in die Kreistagsfraktion massiv forciert habe. Sie kritisierte, dass der Antragsgegner demokratische Grundsätze, insbesondere das Motto „Partei führt Fraktion“ ignoriert habe und vor der Aufnahme der Abgeordneten in die Kreistagsfraktion nicht die innerparteilichen Gremien informiert und einbezogen habe. Dies sei eine Missachtung von Parteibeschlüssen. Durch das Verhalten des Antragsgegners sei es zu Austritten und Mandatsverlusten gekommen.

4) der Antragsgegner habe die Parteiarbeit behindert, indem er als Protokollführer des Landesparteitages vom 8. September 2018 das von ihm geführte Protokoll nach Herausgabe als sein urheberrechtlich geschütztes Werk bezeichnet habe.

5) dass der Antragsgegner die Beschlusslage der Partei missachtet und eine Abwertung des Engagements von Genossinnen vorgenommen habe, indem er sich kritisch gegen die Teilnahme an einer Demonstration gegen das Polizeigesetz in [...]

gewandt habe. Diese Ausführungen, dass sich „keine Sau“ außerhalb [...] dafür interessiere, wurde auf dem internen Facebook-Profil des Antragsgegners gepostet.

6) der Antragsgegner habe demokratische Wahlergebnisse missachtet, da auf Grund der Diskussion um die Aufnahme der Abgeordneten in die Fraktion es zu erheblichen Auseinandersetzungen im Kreisvorstand gekommen wäre und die dann gewählte Vorsitzende zurückgetreten sei.

7) nicht mit der Programmatik der Partei zu vereinbarende Positionen zu beziehen, da er sich innerhalb seines Facebook-Profiles gegen eine Politik der offenen Grenzen ausspräche.

2.

Der Antragsteller zu 2 beantragte mit Schreiben vom 29. November 2018 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei. Er begründete seinen Ausschlussantrag insbesondere mit der Aufnahme einer Abgeordneten in die Kreistagsfraktion der Partei sowie die Aufnahme in die Partei ohne Information der entsprechenden Gremien und einer Nichtzahlung von Mandatsträgerbeiträgen durch den Antragsgegner.

3. Der Antragsgegner trat mit Schreiben vom 17. Januar 2019 den Anträgen der Antragsteller entgegen, insbesondere äußerte er sich auf die Vorwürfe der Antragstellerin zu 1 und rügte insbesondere die umfangreiche Zusammenstellung von Akten und auch persönlichen Äußerungen nicht beteiligter Personen innerhalb von Facebook, Diskursen und anderen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Äußerungen.

Zu den einzelnen Vorwürfen führte er aus:

- Er wäre nicht Antragsteller auf der entsprechenden Kreismitgliederversammlung am 8. August 2014 gewesen. Die Entscheidung

über die Anfechtung der Aberkennung der Delegiertenmandate habe die Kreismitgliederversammlung getroffen.

- Der entsprechende Abwahantrag sei nicht sein Antrag gewesen, sondern ein Antrag einer Basisorganisation. Ein neuer Kreisvorstand sei einstimmig gewählt worden. (Die Ausführungen des Antragsgegners zu den Vorwürfen zu Pkt. 3-7 sind nicht in der Akte enthalten, hier fehlen offensichtlich Seiten.)
- Zu Pkt. 8 des Antrages der Antragstellerin zu 1 meint er, dass es sich hierbei um ein Sammelsurium zulässiger und von vielen Mitgliedern geteilter Meinungsäußerungen handele. Insgesamt meint er, dass insbesondere die Aktenzusammenstellung der Antragstellerin zu 1 reißerisch und in weiten Teilen hetzerisch sei und Beschlüsse des Kreisparteiverbandes, an die sich der Antragsgegner gehalten habe, ignoriere.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2019 lud der Antragsteller zu 2 die Beteiligten im Verfahren der Landesschiedskommission, die Antragstellerin zu 1 und den Antragsgegner, zur mündlichen Verhandlung.

4.

Die Landesschiedskommission beschloss in ihrem Verfahren, den Antrag der Antragstellerin zu 1 zurückzuweisen, jedoch wurde folgendes „Urteil“ ausgesprochen: „Dem Ast wird die Ausübung sämtlicher Parteiämter für drei Monate mit sofortiger Wirkung untersagt“.

Das „Urteil“ vom 23. Februar 2019 wurde dem Antragsgegner per Mail zugestellt. Hiergegen wandte er sich mit Schreiben vom 26. Februar 2019 mit einem Eilantrag an die Bundesschiedskommission, die am 1. März 2019 im schriftlichen Verfahren entschied, die Anordnung der Landesschiedskommission vom 23. Februar 2019 aufzuheben, da eine derartige Sanktion in der Bundessatzung der Partei nicht vorgesehen ist.

Der Antrag des Antragstellers zu 2 wurde im Verfahren der Landesschiedskommission mit Beschluss vom 23. Februar 2019 zurückgewiesen. Das Verhalten des Antragsgegners wurde gerügt, da „es sich bei dem neuen Parteimitglied um eine Funktionärin der AfD handele“. Man werde von sich aus das Urteil zur Überprüfung

der Bundesschiedskommission zuleiten aufgrund der Tragweite möglicher zukünftiger Entscheidungen.

Die Beschlüsse der Landesschiedskommission wurden den Beteiligten am 25. Mai 2019 bzw. 27. Mai 2019 zugestellt.

5.

Die Antragstellerin zu 1 legte mit Schreiben vom 15. Juni 2019 gegen den Beschluss der Landesschiedskommission bei der Bundesschiedskommission Beschwerde ein. Sie berief sich vollinhaltlich auf ihre Ausführungen im Verfahren vor der Landesschiedskommission und rügte insbesondere, dass der Antragsgegner keine Einsichtsfähigkeit in seine Vergehen zeige.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 trat der Antragsgegner der Beschwerde entgegen und rügte die massive Aktenzusammenstellung der Antragstellerin im Ausschlussantrag und der Beschwerde. Auch widersprach er ausdrücklich der /dem behaupteten Altersdiskriminierung/Mobbing gegenüber dem Beigetretenen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019, zugestellt am 25. Juni 2019, legte der Antragsteller zu 2 Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 23. Februar 2019, zugestellt am 27. Mai 2019, ein. Er wies in seiner Beschwerdeschrift darauf hin, dass - entgegen der Aussage im angegriffenen Beschluss - es sich bei der Abgeordneten nicht um ein Parteimitglied handele. Er unterstrich seinen Ausschlussantrag damit, dass es im Zusammenhang mit der Aufnahme dieser Abgeordneten in die Kreistagsfraktion zu Austritten gekommen sei.

Mit Schreiben vom 3. November 2019 erklärte ein Genosse seinen Beitritt zum Verfahren 37/2019 B bei der Bundesschiedskommission. Er begründete seinen Antrag insbesondere mit den nach seiner Ansicht gegen ihn gerichteten Aktivitäten des Antragsgegners und rügte Altersdiskriminierung sowie die Diskriminierung auf Grund seiner körperlichen Behinderungen.

6.

Die Bundesschiedskommission hat am 31. Oktober 2019 beschlossen, die Verfahren

BSchK/37/2019 /Bund BSchK/38/2019 /B zu verbinden, wobei das Verfahren BSchK/37/2019 /B führt.

Am 7. Dezember 2019 fand die mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission statt.

Hier rügten die Antragsteller insbesondere das Verhalten des Antragsgegners durch die Hereinnahme der Kreistagsabgeordneten in die Kreistagsfraktion sowie das Agieren des Antragsgegners innerhalb des Kreisverbandes.

Der Antragsgegner trat den Vorwürfen entgegen und meinte insbesondere, dass sich die Arbeit im Kreisverband inzwischen verbessert habe, es hätte Neueintritte gegeben.

## **11.**

### **1.**

Der Beitritt des Genossen ist unwirksam, da er einer Rechtsgrundlage entbehrt.

Die - wenn überhaupt - nur mögliche Nebenintervention gem. §§ 66 ff. ZPO ist nur zulässig, wenn der Beitretende ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei hat. Ein tatsächliches, persönliches Interesse am Ausgang eines Verfahrens - wie hier beim Beitretenden - genügt nicht. Die Tatsache, dass man Mitglied ein und derselben Partei ist und daher ein Interesse am Ausschluss von anderen Parteimitgliedern hat, genügt ebenfalls nicht, da andernfalls allen Parteimitgliedern zu jeder Zeit der Beitritt in jedes Ausschlussverfahren gewährt werden müsste. Eine solche Ausdehnung widerspricht dem Grundgedanken rechtsstaatlicher Verfahren und auch der Rechtspraxis in den einschlägigen vereinsrechtlichen Verfahren.

### **2.**

Die Ausführungen der Landesschiedskommission im angegriffenen Beschluss zur eigenständigen Vorlage ihres Beschlusses bei der Bundesschiedskommission entbehren ebenfalls einer Rechtsgrundlage. Entscheidungen der Landesschiedskommissionen sind nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, eingeleitet durch die beschwerte Partei, zulässig und möglich.

Die Tatsache, dass der Antragsteller zu 2 in dem (Parallel-)Verfahren der Antragstellerin zu 1 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landesschiedskommission prozessleitende Verfügungen traf, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Er war als Beteiligter eines von ihm eingeleiteten Ausschlussverfahrens nicht nur in diesem gehindert, an dem Verfahren, der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen, sondern auch in dem Parallelverfahren, da dieses denselben Antragsgegner und das gleiche Antragsziel zum Gegenstand hatte und die Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller zu 2 und dem Antragsgegner auch nach dem Vortrag des Antragstellers zu 2 durchaus persönliche Züge annahm.

3.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet.

a)

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

b)

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 Bundessatzung i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zufügt. Diese Voraussetzungen liegen im Ergebnis nicht vor.

c)

Im Gegensatz zur Auffassung des Antragsgegners ist es aber zulässig, mehrere einzelne Tatsachen (=Verfehlungen) zusammenzufassen, die einzeln gesehen zur Begründung eines Ausschlusses aus der Partei nicht ausreichend sind. Allerdings müssen diese Tatsachen - wie hier - in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Zwar ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass es rechtlich in einem Ausschlussverfahren bedenklich ist, wenn über Jahre hinweg diese Verfehlungen in einem Dossier gesammelt würden, ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Die

Antragsteller haben in einem relativ überschaubaren Zeitraum von einem guten Jahr die ihrer Meinung nach erfolgten Verfehlungen aufgelistet. Dass in der heutigen Zeit mit ausführlichen E-Mail-Kommunikationen, Facebook-Diskussionen und vielseitigen Presseveröffentlichungen diese als Nachweise eingereichten Anlagen sehr umfangreich werden können, ist letztendlich hinzunehmen. Der Antragsgegner wird hierdurch in seinen Grundrechten nicht verletzt, zumal er selbst nicht behauptet (und schon gar nicht belegt), dass die dargelegten Nachweise mit rechtsstaatswidrigen Methoden beschafft wurden.

d)

Vorliegend kommt nur ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei DIE LINKE in Betracht. Dieser bedarf für einen Ausschluss keines Vorsatzes, da der erhebliche Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei ausdrücklich keine Aussage zur Schuldform beinhaltet, so dass ein erheblicher Verstoß festgestellt werden kann, wenn noch nicht einmal grobe Fahrlässigkeit gegeben ist (s. KG Berlin, Urteil v. 27.10.2006 - 3 U 47 /05 in Juris mit Verweis auf BGH, Urteil v. 14.03.1994 - II ZR 99 /93 in NJW 1994, 2610, 2613).

e)

Das Parteiengesetz hat ausdrücklich die Regelungen zum Ausschluss abweichend von den Regelungen zum Eintritt in eine Partei gestaltet. Im Falle einer erfolgten Aufnahme einer Person in eine Partei ist dessen Ausschluss nicht aus beliebigen Gründen und auch nicht bei beliebigen inhaltlichen Differenzen möglich. Eine Partei kann sich daher von einem Mitglied gegen seinen Willen nur dann trennen, wenn grundsätzlich divergierende Auffassungen im Raum stehen und entsprechende bereits vorhandene Debatten in der Öffentlichkeit einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei bewirken (können). Im Übrigen sind inhaltliche Konflikte konsensual, nicht aber mit Ordnungsmitteln zu lösen (s. Ipsen, PartG, § 10, Rdnr. 31) und nicht jede von einzelnen Parteimitgliedern für sich als grundsätzlich angesehene Frage gehört zu den rechtlich-politischen Grundsätzen einer Partei.

Gerade bei der hier vorzunehmenden Bewertung, ob das Handeln des Antragsgegners eine Bekundung darstellt, die betreffenden Grundsätze nicht zu teilen oder gar abzulehnen, ist zu differenzieren, ob es sich um einen klaren Verstoß gegen bereits gefestigte und kaum noch diskutierte Positionen einer übergroßen Mehrheit der Partei

handelt oder ob es um Positionen geht, die in der aktuellen politischen Auseinandersetzung innerhalb der Partei noch kontrovers diskutiert werden

Dies ist bei der Abwägung und Schadensbetrachtung (hierzu später) zu berücksichtigen.

f)

Der Vorwurf zu 1) richtet sich letztendlich gegen die Versammlung, die die Delegierten entgegen der zu beachtenden Frauenquote wählten. Dieser „Kollektivfehler“ ist auch nach den Ausführungen der Antragstellerin zu 1 nicht (ausschließlich) dem Antragsgegner zuzurechnen, schon gar nicht in einem Ausschlussverfahren. Auch die Tatsache der Einleitung von Anfechtungsverfahren kann nicht als Ausschlussgrund gegen den Anfechtenden verwandt werden. Andernfalls wäre eine rechtsstattliche Überprüfung von Wahlen und Beschlüssen erheblich erschwert.

Der Vorwurf zu 2) geht ebenfalls ins leere, da es in einer demokratischen Partei jedem Mitglied gestattet sein muss, durch (Neu-)Wahlen auf ein von ihm angestrebtes innerparteiliches Ergebnis hinzuwirken. Auch hier fehlt jeglicher Vortrag, dass dies mit rechtsstaatswidrigen Mitteln durch den Antragsgegner erreicht worden sei.

Der Vorwurf zu 4) ist ebenfalls unbegründet, denn selbst nach dem Vortrag der Antragsteller hat der Antragsgegner das von ihm erstellte Protokoll dem zuständigen Parteiorgan übersandt. Welche Meinung er im Anschluss über ein „Urheberrecht“ hat, ist daher unerheblich, zumal die Antragstellerin selbst nicht eine Behinderung der Arbeit der Partei behauptet, geschweige denn substantiiert darlegt.

Der Vorwurf zu 5) betrifft selbst nach den Ausführungen der Antragstellerin keine Grundsatzfrage der Partei. Dass der Antragsgegner eine von der Antragstellerin abweichende Auffassung zu Demonstrationen gegen das Polizeigesetz in der Stadt hat, ist im Rahmen eines pluralistischen Diskurses hinzunehmen, zumal die Ausführung, dass sich „keine Sau“ außerhalb der Stadt dafür interessiere, gerade keine Beleidigung der Befürworter der Demonstration darstellt, sondern eine Meinungsäußerung zur Wirkung dieser Demonstrationen außerhalb des eigentlich betroffenen Gebiets.

Der Vorwurf zu 6) ist in seiner Logik nicht nachzuvollziehen. Wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied - unterstellt, die Behauptung der Antragstellerin, der Rücktritt sei wegen der politischen Entscheidungen des Antragsgegners erfolgt, ist zutreffend - ihre Funktion aufgibt, so kann dies keine Missachtung demokratischer Wahlergebnisse darstellen. Andernfalls wäre eine kontroverse politische Diskussion mit oder sogar gegen Funktionsträger der Partei nicht mehr möglich.

Die Aufforderung zur Mandatsniederlegung, weil der Antragsgegner der Auffassung war, der Betroffene könne aus Alters- und/oder Gesundheitsgründen dieses nicht mehr der Funktion entsprechend ausüben, mag ethisch diskutierbar sein. Ein solch parteiinterner Vorgang kann aber letztendlich gleichfalls nicht für ein Ausschlussverfahren herangezogen werden, da es jegliche parteiinterne Diskussion, ob es im Interesse des/der Betroffenen und/oder im Interesse der Partei liegt, ob eine Funktion aufgegeben wird, ausschließen würde.

Zum Vorwurf zu 7) ist darauf zu verweisen, dass es zur sog. Politik der offenen Grenzen auf allen seit 2015 durchgeführten Parteitag durchwegs konträre Diskussionen, die bis in die Bundestagsfraktion und den Parteivorstand hineinreichen, gibt. Der Antragsgegner hat in dem ihm vorgeworfenen Beitrag ausdrücklich erklärt: „Offene Gesellschaft und Einwanderung natürlich! Aber jeder darf kommen und jeder darf bleiben ist eine Position, die nicht zu halten ist.“ Diese Auffassung widerspricht nicht - entgegen der von der Antragstellerin zu 1 vertretenen Position - einer herrschenden Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Partei, weil es für Detailfragen bei dieser komplexen Problematik (noch) keine herrschende Auffassung gibt, wie die noch nicht beendete innerparteiliche umfangreiche Diskussion in dieser Frage und die gerade von der Antragstellerin zu 1 für die Bekräftigung ihrer Meinung herangezogene Position des Oberbürgermeisters einer ostdeutschen, einem führenden linken Politiker in einem östlichen Bundesland, in der Frage des Umgangs mit straffällig gewordenen ausländischen Bürgerinnen und Bürgern beweisen.

Der Vorwurf der Nichtzahlung von Mandatsträgerbeiträgen führt nicht automatisch zum Ausschluss, da nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission diese (vorher) in einem gesonderten Schiedsverfahren geltend zu machen sind.

g)

Kernfrage des Ausschlussverfahrens ist daher, ob der von den Antragstellern erhobene Vorwurf, dass der Antragsgegner die Aufnahme eines ehemaligen AfD-Mitgliedes in die Kreistagsfraktion massiv forciert habe, ausreicht für einen Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE.

aa)

Der von der Antragstellerin zu 1 postulierte Grundsatz „Partei führt Fraktion“ ergibt sich weder aus der Bundessatzung, noch ist dieser Grundsatz mit rechtsstaatlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Gerade angesichts der Erfahrungen mit der „führenden Rolle der Partei“ auf allen Ebenen in der DDR, einschließlich der Legislative und Judikative, hat dieser Grundsatz keinen Eingang in die Grundsatzdokumente und -beschlüsse der Partei DIE LINKE genommen.

bb)

Die Bundesschiedskommission darf auch ihre Entscheidung nicht allein auf politische Überlegungen und Einschätzungen gründen, sondern ist an übergreifende, rechtliche und insbesondere verfassungsrechtliche Regelungen gebunden. Darauf sei ausdrücklich im Hinblick auf die durch die Antragsteller teilweise öffentlich geführte Diskussion nach Bekanntwerden des Tenors der Entscheidung hingewiesen.

cc)

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt es auf keiner staatlichen Ebene ein sog. „imperatives Mandat“ für diejenigen Parteimitglieder, die Mitglieder in solchen staatlichen Gremien sind, zu denen auch der hier betroffene Kreistag gehört. Das folgt zunächst daraus, dass der Antragsgegner insoweit nicht als Mitglied der Partei, sondern als Mitglied der von der Partei strikt zu trennenden Fraktion gehandelt hat.

Der Antragsgegner kann sich auf den Grundsatz der „freien Mandatsausübung“ berufen, wie er auch für ihn als kommunalen Mandatsträger gewährleistet ist. Als Mitglied des Kreistages handelt er nach seiner freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Auch der kommunale Mandatsträger ist somit in seiner Entscheidung grundsätzlich frei und nicht verpflichtet, sich einem Partei- oder Fraktionsbeschluss anzuschließen.

Zunächst hat dieser Grundsatz allerdings nur zur Folge, dass der Bestand des Mandats selbst durch Erklärungen und Entscheidungen der Partei, auf deren Vorschlag der Mandatsträger sein Mandat erlangt hat, nicht berührt wird, dass es insbesondere nicht in der Macht der entsendenden Partei steht, den Mandatsträger abzuberaufen. Dies bedeutet nicht, dass der Mandatsträger vor jeglicher innerparteilicher Reaktion auf sein Verhalten geschützt wäre, da dem Grundsatz des freien Mandats die politische Bindung des Mandatsträgers an seine Partei nicht nur faktisch, sondern auch verfassungsrechtlich nicht entgegensteht (vergleiche etwa Maunz-Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Randnummer 12 zu Artikel 38; von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, Anmerkung 64 zu Artikel 38; Schneider in Kommentar zum Grundgesetz, Reihe Alternativkommentar bei Luchterhand, Randnummer 32 zu Artikel 38, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Weder in der Bundessatzung noch in Beschlüssen der Partei gibt es das Gebot, dass ein Mitglied in einem von ihm wahrgenommenen Mandat stets den Beschlüssen der Partei oder einer Fraktion folgen muss. Dies wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, denen auch die Partei DIE LINKE auf der Grundlage des Parteiengesetzes unterliegt, nicht zu vereinbaren.

Allerdings muss das Mitglied einer Partei beachten, dass es im politischen Wettbewerb ein Mindestmaß an Geschlossenheit der Partei nicht missachtet. Daher ist ein Parteiausschluss dann möglich, wenn das Erscheinungsbild und die Selbstdarstellung der Partei so schwerwiegend in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten beeinträchtigt werden, dass nur der Parteiausschluss Abhilfe schaffen kann (s. Ipsen, PartG, § 10 Rdnr. 25). Das kommt z. B. in Fällen in Betracht, in denen das Mitglied sehr grundsätzlichen programmatischen Äußerungen der Partei fortgesetzt und öffentlich widerspricht und ihre Glaubwürdigkeit oder ihr Ansehen dadurch nachhaltig in Frage stellt oder sich in der Vorbereitung oder im Ablauf politischer Wahlen gegen von der Partei ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber stellt. Nicht jede inhaltliche Divergenz rechtfertigt indessen einen Parteiausschluss. Innerparteiliche Demokratie bedeutet „Pluralität, nicht Konformität der Meinungen“ (s. Ipsen, a.a.O., Rdnr. 17 m. w. N.), nicht jedes abweichende Abstimmungsverhalten ist von vornherein unsolidarisch, so wenig wünschenswert es ist und so sehr es Bedenken gegen die Integrationskraft aller beteiligten Funktions- und Mandatsträger wecken mag. Politische Gewissensentscheidungen sind zu respektieren. Konsequenzen aus einem nach Ansicht der Partei politischen Fehlverhalten in gewählten Gremien sind grundsätzlich

dadurch zu ziehen, dass der Betroffene von der Partei nicht mehr für weitere Wahlperioden aufgestellt wird, nicht jedoch durch Parteiausschlussverfahren.

Die Partei ist aber insbesondere berechtigt, auf Parteitage der jeweiligen Ebene Rechenschaft von ihren in die staatlichen Gremien entsandten Mitgliedern zu fordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein über den Einzelfall hinausgehendes Verhalten bei den Parteimitgliedern den Eindruck erwecken muss, Mandatsträger kümmern sich überhaupt nicht mehr um das, was innerparteilich beschlossen wird. Die Partei kann zumindest erwarten, dass diejenigen Mitglieder einer Fraktion, die von den parteiintern beschlossenen Auffassungen abweichen wollen, in besonderem Maße die innerparteiliche Diskussion suchen und einerseits für ihren Standpunkt werben, andererseits aber bereit sind, diesen wirklich ernsthaft zu überdenken, wenn sie erkennen müssen, dass sie sich innerhalb der Partei in einer Minderheitenposition befinden.

dd)

Gerade diese Spannungslage erfordert eine präzise Prüfung im Einzelfall, welches Verhalten innerparteilich sanktionsfähig ist. Auch das vorliegende Verfahren wirft Fragen der Abgrenzung des Verhältnisses einer Partei zu den von ihr mit einem öffentlichen Mandat betrauten Mitgliedern in einer Fraktion auf. Diese Grenzen können nicht abstrakt bestimmt werden, sondern erfordern die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Art und des Gewichts der Punkte, bei denen Partei und Mehrheit der Fraktion unterschiedlicher Auffassung waren.

Ausscheiden müssen aus dieser Prüfung wiederum alle Argumente, die im Ergebnis dazu dienen, die zwingende Bindung der Mandatsträger an das Votum der Parteibasis auf dem Umweg über die Drohung mit Sanktionen sicherzustellen.

Ein Mandatsverzicht kann und darf grundsätzlich nicht erzwungen werden. Die Verfassung schützt das Mandatsverhältnis in besonderer Weise gegen Eingriffe von außen (vergleiche Maunz, a.a.O., Randnummer 66 zu Artikel 21 Grundgesetz; Schneider, a.a.O., Anmerkung 36 zu Artikel 38 Grundgesetz), beispielsweise in dem sie den Vorausverzicht auf ein Mandat oder politisches Amt, falls irgendein Ereignis oder Verhalten in der Person des Inhabers oder in einer anderen Person eintritt, verbietet (vergleiche BVerfGE 2, Seite 1 ff., S. 74).

ee)

Eine solche Entscheidung wie die Aufnahme eines ehemaligen AfD-Mitglieds in eine Fraktion der LINKEN bedarf unter Berücksichtigung besonders großer Differenzen in den politischen Vorstellungen der AfD und der LINKEN, gem. § 6 (3) (a) Bundessatzung sowie unter Berücksichtigung dessen, dass die Bundespartei eine eigene Themenseite mit dem Titel „Die AfD- keine Alternative“ hat, grundsätzlich einer besonderen Abwägung. Es sind strengere Maßstäbe an einen solchen Wechsel anzulegen, als an einen durch Vertreter anderer Parteien.

Vorliegend ist den Antragstellern zuzugestehen, dass der Vorwurf an den Antragsgegner, diesen Diskurs mit der Partei vor Ort nicht geführt zu haben, zumindest teilweise zutrifft.

Andererseits müssen die Antragsteller zur Kenntnis nehmen, dass die streitgegenständliche Entscheidung des Antragsgegners - wenn auch erst nach Änderung eines dem entgegenstehenden Beschlusses - durch einen neuen Beschluss der berufenen Parteigremien auf Kreisebene gebilligt wurde.

Nach den Feststellungen der Bundesschiedskommission und unwidersprochenen Angaben des Antragsgegners ging dieser Aufnahme ein längerer Prozess der Entfremdung der Abgeordneten mit der politischen Praxis und den Zielen der AfD und ein über mehrere Monate andauernder Kommunikationsprozess mit der Fraktion des Antragsgegners voraus. Zudem fand sich in der Fraktion des Antragsgegners eine entsprechende Mehrheit zur Aufnahme. Die Mitglieder, wie auch die Öffentlichkeit, wurden durch die Fraktion des Antragsgegners und auch durch den Antragsgegner entsprechend informiert. Zudem distanzierte sich die betreffende Abgeordnete öffentlich von den Positionen der AfD, die Aufnahme wurde mithin zumindest ohne rechtlich beachtlichen Fehler vollzogen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die betreffende Abgeordnete nicht Mitglied der Partei wurde, da es sich bei Partei und Fraktion um zwei rechtlich unterschiedliche Instanzen handelt.

Der Konflikt, der dem vorliegenden Parteiordnungsverfahren zugrunde liegt, ist aber - dies wurde in der mündlichen Verhandlung deutlich - auch Ausdruck einer gegensätzlichen Auffassung zweier Flügel innerhalb des Kreises und auch teilweise innerhalb des Landes in der Frage des Umgangs mit ehemaligen Mitgliedern der AfD.

Wie oft in solchen Verfahren drängt sich des Weiteren zumindest der Eindruck auf, dass auch persönliche Auseinandersetzungen zur Antragstellung beigetragen haben. Solche Konflikte sind nach Auffassung der Bundesschiedskommission zu einem großen Teil überhaupt nicht mit den Mitteln des Parteischiedsverfahrens lösbar.

ff)

Unabhängig von den vorstehend genannten Gründen, die bereits gegen einen Ausschluss sprechen, fehlt auch substantiierter Vortrag zu dem für einen Ausschluss zwingend notwendigen erheblichen Schaden für die Partei DIE LINKE. Der erforderliche Verstoß gegen „Grundsätze“ und der erforderliche „schwere Schaden“ in § 10 Abs. 4 PartG dienen gerade dem Zweck zu verhindern, dass innerparteiliche Diskussionen mit dem Instrument der Ordnungsmaßnahme unterbunden werden.

Die breite, teils öffentliche Diskussion über die Art und Weise der Aufnahme des ehemaligen Mitglieds der AfD in die Fraktion und über den Zeitpunkt (die Antragsteller schließen selbst nicht aus, dass ein Eintritt nach einer „Abkühlungs- und Bewährungsphase“ grundsätzlich möglich wäre) reichen für die Substantiierung eines erheblichen Schadens nicht aus, zumal nach den eingereichten Unterlagen die Diskussion auch von den die Position der Antragsteller vertretenden Mitgliedern der Partei nicht ausschließlich parteiintern geführt und daher der „Schaden“ nicht nur vom Antragsgegner herbeigeführt wurde.

Nach alledem war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.